



Remigen



Rüfenach



Villigen

Gemeindeverband Regionale Feuerwehr Geissberg

Satzungen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	§§	1 - 4
B. Organisation	§§	5 - 12
C. Anlagen und Inventar	§§	13 - 14
D. Finanzen	§§	15 - 17
E. Schlussbestimmungen	§§	18 - 22

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Regionale Feuerwehr Geissberg", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FWG) vom 23. März 1971 und den §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978.

² Der Verband hat seinen Sitz in Villigen.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
- b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

² Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Remigen, Rüfenach und Villigen an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau.

§ 4 Geschlechtsneutralität

Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Kontrollstelle
- c) die Feuerwehrkommission
- d) das Feuerwehrkommando

§ 6 Vorstand

¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz, Verordnung oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Genehmigung von Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung,
- b) Investitionen bis zu den in § 15 Abs. 3 festgesetzten Limiten,
- c) Erlass Feuerwehrrglement und Einsatzkostentarif

² Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden und dem Feuerwehrkommandanten. Die Vertreter der Verbandsgemeinden gehören dort dem Gemeinderat an und werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Rechnungsführer und den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten. Er nimmt Ernennungen und Beförderungen vor.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens bis zum 30. Juni. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

⁴ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

⁵ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Soweit der Aktuar und/oder Rechnungsführer nicht Mitglied des Vorstandes sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁶ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁷ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 7 Feuerwehrkommission

¹ Der Vorstand delegiert die operative Führung des Verbandes gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes an die Feuerwehrkommission und wählt deren Mitglieder. Sie besteht unter Beachtung von § 4 der Feuerwehrverordnung aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei auf eine angemessene Sitzverteilung auf die Verbandsgemeinden zu achten ist. Ihr gehören von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter an.

² Der Kommissionspräsident wird vom Vorstand ernannt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³ Die Kommission tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Kommissionsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴ Anträge werden dem Vorstand unterbreitet.

⁵ Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr erfolgt aufgrund der Richtlinien der AGV durch die Feuerwehrkommission. Der Bestand ist wenn möglich angemessen auf die Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden zu verteilen.

⁶ Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen der entsprechenden Gemeinde zu.

§ 8 Kontrollstelle

¹ Die Wahl der 3-köpfigen Kontrollstelle erfolgt durch den Vorstand.

² Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.

³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht.

§ 9 Feuerwehrkommando / Übungen

¹ Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise sein Stellvertreter führt das Kommando über die Regionale Feuerwehr. Seine Befugnisse ergeben sich aus der Feuerwehrgesetzgebung.

² In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden angemessen vertreten sein.

³ Die Feuerwehribungen sind auf die Verbandsgemeinden zu verteilen. In jeder Verbandsgemeinde soll mindestens jedoch eine Übung pro Jahr statt finden.

⁴ Der Feuerwehrkommandant wird auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte des Verbandes gewählt.

§ 10 Geschäftsordnung

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte.

² Abstimmungen werden im Vorstand und in der Feuerwehrkommission offen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Die Sitzungen des Vorstandes und der Feuerwehrkommission sind nicht öffentlich.

§ 11 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ 10 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragssteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 12 Rechenschaftsbericht

¹ Der Vorstand erstellt bis am 31. Januar über jedes vergangene Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Verbandsgemeinden.

² Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

C. Anlagen und Inventar

§ 13 Eigentumsverhältnisse

¹ Die bestehenden Anlagen und Einrichtungen in den Gemeinden können von den jeweiligen Standortgemeinden beansprucht werden. Sie werden durch die Standortgemeinde unterhalten.

² Das Feuerwehrmagazin Villigen bleibt im Eigentum der Gemeinde Villigen. Es wird entsprechend den Bedürfnissen unterhalten.

³ Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über. Investitionen, die das Feuerwehrmagazin betreffen, werden in Absprache mit den Verbandsgemeinden beschlossen. Diese werden durch die Gemeinde Villigen getätigt und mit dem Mietpreis verrechnet.

§ 14 Benützungsrecht

Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Regionalen Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

D. Finanzen

§ 15 Kostenverteilung

¹ Die Nettokosten (Kosten nach Abzug der Subventionen) für die laufenden Aufwendungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

³ Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden. Sie werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes jeweils am 31. Dezember des Vorjahres) bezahlt. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen des § 7 der Finanzverordnung vom 09. Juli 1984, wonach eine Ausgabe (brutto) als Investition zu verbuchen ist, wenn sie 1 % der Steuererträge aller Verbandsgemeinden übersteigt. Die Investitionsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Hydrantenentschädigungen und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

⁵ Die Nutzung des Feuerwehrmagazins wird in einer separaten Vereinbarung zwischen Verband und Standortgemeinde Feuerwehrmagazin geregelt.

§ 16 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde. Sie ist mit 2 % des Bruttoumsatzes des Vorjahres zu entschädigen. Im ersten Jahr erfolgt die Entschädigung auf der Basis des Voranschlags 2011.

§ 17 Haftung des Verbandes

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 15 vorstehend.

² Bei Schadenszufügung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet allein der Verband.

E. Schlussbestimmungen

§ 18 Beschwerdeweg

Verfügungen und Entscheide des Vorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung angefochten werden.

§ 19 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- / Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 20 Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen unter Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung möglich.

² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 01. Januar 2016, möglich.

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 15 vorstehend und am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar.

⁴ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Regierungsrates. In einem solchen Fall werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 15 vorstehend und am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar auf die Verbandsgemeinden verteilt.

§ 21 Änderungen der Satzungen

¹ Die Satzungen können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise geändert werden.

² Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und die Aargauische Gebäudeversicherung.

§ 22 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Regierungsrates, am 01. Januar 2011 in Kraft.

² Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den drei Verbandsgemeinden.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

Remigen am 2.12.2010

Rüfenach am - 3. Dez. 2010

Villigen am 25. Nov. 2010

Zustimmungsbescheinigungen der Gemeinderäte:

5236 Remigen, 12.1.2011

GEMEINDERAT REMIGEN

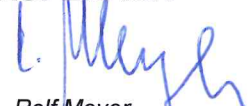

Cordula Soland
Gemeindeammann


Sibylle Boss
Gemeindeschreiberin

5235 Rüfenach, 28. Jan. 2011

GEMEINDERAT RÜFENACH


Robert Schibler
Gemeindeammann


Rolf Meyer
Gemeindeschreiber

5234 Villigen, 16. FEB. 2011

GEMEINDERAT VILLIGEN


Jakob Baumann
Gemeindeammann


Markus Vogt
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerke

Aarau, 25.2.2011

Aargauische Gebäudeversicherung



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Aarau, - 1. März 2011

Departement Volkswirtschaft und Inneres (stellvertretend für den Regierungsrat)



i. V. M. Künzler
Künzler

Gemeindeverband "Regionale Feuerwehr Geissberg"; Satzungen; Genehmigung



Sachverhalt

1.

Die Einwohnergemeinden Remigen, Rüfenach und Villigen haben sich unter dem Namen "Regionale Feuerwehr Geissberg" zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und den §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 zusammengeschlossen. Dieser erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr sowie die erforderliche Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

2.

Die Gemeindeversammlungen der drei Verbandsgemeinden haben dem Beitritt zum Verband sowie dessen Satzungen zwischen dem 25. November 2010 und dem 3. Dezember 2010 zugestimmt. Mit Schreiben vom 25. Februar 2011 leitet die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) die Satzungen uns zur Genehmigung durch den Kanton weiter.

Erwägungen

1.

Nach § 75 GG bedürfen Erlass und Änderung von Satzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz an das Departement Volkswirtschaft und Inneres delegiert (§ 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982).

2.

Die vorgelegten Satzungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen. Insbesondere beachten sie die in § 77 Abs. 1 lit. a - g und § 82 GG zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Bestimmungen auf. Sie geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung der Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

Die Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes zu den neuen Satzungen liegt vor (vgl. Genehmigungsvermerk vom 25. Februar 2011).

Demgemäss wird

beschlossen:

Die Satzungen des Gemeindeverbands "Regionale Feuerwehr Geissberg" werden genehmigt.



Dr. Walter Mischler
Leiter Gemeindeabteilung



Martin Süess
Leiter Rechtsdienst

Aarau, 1. März 2011
Nr. 73974/26.1 MS

Geht an:

- Gemeindekanzlei, Hintertrottenstr. 7, 5236 Remigen (mit 4 Expl. der genehmigten Satzungen)
- BVU/Generalsekretariat (mit 1 Expl. der genehmigten Satzungen)
- Aarg. Gebäudeversicherung, Bleichemattstr. 12/14, 5001 Aarau (mit 1 Expl. der genehmigten Satzungen)
- DVI/Gemeindeabteilung
Rechtsdienst, Gemeindeinspektorat (mit je 1 Expl. der genehmigten Satzungen)